

Gemeinde Egg



**Entschädigungs- und
Besoldungsverordnung
der Feuerwehr Egg**

(vom 28. September 2020)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Allgemeines	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
B.	Entschädigungen	3
Art. 3	Grundentschädigungen	3
Art. 4	Besoldung	4
Art. 5	Sonderentschädigungen	4
Art. 6	Teuerungszulagen	4
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	4
C.	Versicherungen	4
Art. 8	Versicherungen	4
D.	Inkrafttreten	4
Art. 9	Inkrafttreten	4
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	5

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Egg vom 8. März 2015 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) vom 1. Juli 2018 legt der Gemeinderat die Entschädigungen und den Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr fest.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Feuerwehr der Gemeinde Egg.

B. Entschädigungen

Art. 3 Grundentschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Feuerwehr jährlich folgende Entschädigungen ausgerichtet:

I. Kaderentschädigung

Offiziere	Fr.	1'000
Feldweibel	Fr.	750
Wachtmeister	Fr.	500
Korporal	Fr.	300
Gefreiter	Fr.	150

II. Stellenentschädigung

Kommandant	Fr.	10'000
Kommandant-Stellvertreter	Fr.	2'000
Ausbildungschef	Fr.	5'000
Ausbildungschef-Stellvertreter	Fr.	2'000
Atenschutzverantwortlicher	Fr.	500
Verkehrgruppenverantwortlicher	Fr.	500
Verantwortlicher Alarmierung/Funk	Fr.	500
Verantwortlicher Schulen/Kindergarten	Fr.	500
Verantwortlicher Motorwagendienst	Fr.	300
Verantwortlicher Autodrehleiter	Fr.	300
Verantwortlicher Einsatzpläne	Fr.	500
Multimediaverantwortlicher	Fr.	500

Die Stellenentschädigung wird zusätzlich, kumulierend zur Kaderentschädigung ausbezahlt. Die Stellenentschädigung wird bei Übernahme der Stelle durch mehrere Angehörige der Feuerwehr geteilt.

Art. 4 Besoldung

Einsatz (pro Stunde)	Fr.	60
Öffentliche Dienste (pro Stunde)	Fr.	35
Aus- und Weiterbildung bis 2.5 Std. (pauschal)	Fr.	70
Aus- und Weiterbildung bis 5 Std. (pauschal)	Fr.	120
Aus- und Weiterbildung ab 5 Std. (pauschal)	Fr.	200
Grundkurs Jugendfeuerwehr	Fr.	100

Art. 5 Sonderentschädigungen

Konferenzgespräch(Entschädigung Benützung Privathandy)	Fr.	300
pro Kilometer	Fr.	0.70
Prüfung C/C1, pauschal	Fr.	3'300
Figurantenentschädigung (pro Anlass)	Fr.	35
Austrittsgeschenk ab 5 Jahren	Fr.	30

* ab fünf Jahren / pro Dienstjahr max. Fr. 30

Art. 6 Teuerungszulagen

Auf den Entschädigungen und Besoldungen für die Feuerwehr Egg wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

Den Angehörigen der Feuerwehr Egg werden für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder ausgerichtet (An- und Rückfahrt werden grundsätzlich nicht zur Sitzungsdauer mitgezählt):

a) Sitzungsgeld (Dauer bis 2,5 Std.)	Fr.	70
b) Halbtagesentschädigung (Dauer bis 5 Std.)	Fr.	120
c) Ganztagesentschädigung (Dauer ab 5 Std.)	Fr.	200

C. Versicherungen

Art. 8 Versicherungen

Die Angehörigen der Feuerwehr Egg sind für Ihre Tätigkeit bei der Feuerwehr Egg durch die Gemeinde Egg gegen Haftpflichtansprüche versichert. Die Versicherung bei Schadenereignissen, welche sich bei Übungen und Einsätzen ereignen, wird durch die gesamtschweizerische Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr abgedeckt.

D. Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 297 des Gemeinderates vom 28. September 2020 per 1. November 2020 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnungen erforderlichen Einzelheiten.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle im Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

**Namens des
Gemeinderates Egg**
Der Präsident


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber


Tobias Zerobin